

**Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung
in der Gemeinde Hüllhorst vom 24.11.1980
in der Fassung der 22. Änderungssatzung – gültig ab 01.01.2023**

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der ihr durch die Abfallbeseitigung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren. Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG decken.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
- (3) Neben dem Eigentümer haften auch die Nießbraucher und die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Mehrere Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Behälter bzw. die Plakette zurückgegeben ist.
- (5) Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten) geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den neuen Rechtsträger über. Wenn der bisherige gebührenpflichtige die rechtzeitige Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung versäumt, so haftet er gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Benachrichtigung bei der Gemeinde entfallen.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Größe und der Anzahl der Abfallbehälter und der Anzahl der Abfuhrungen. Sie beträgt:

Bioabfallbehälter		
2-wöchentliche Abfuhr	monatlich (€)	jährlich (€)
60-l-Bioabfallbehälter	6,04	72,44
80-l-Bioabfallbehälter	8,05	96,59
120-l-Bioabfallbehälter	12,07	144,88
Sommerbiotonne 120 l (für 8 Monate)	8,36	100,30

Restabfallbehälter		
4-wöchentliche Abfuhr	monatlich (€)	jährlich (€)
60-l-Restabfallbehälter	3,66	43,89
80-l-Restabfallbehälter	4,88	58,52
120-l-Restabfallbehälter	7,32	87,78
240-l-Restabfallbehälter	14,63	175,57

Abfallgroßbehälter		
wöchentliche Abfuhr	monatlich (€)	jährlich (€)
770-l-Abfallbehälter	187,76	2.253,14
1100-l-Abfallbehälter	268,23	3.218,77
2-wöchentliche Abfuhr		
770-l-Abfallbehälter	93,88	1.126,57
1100-l-Abfallbehälter	134,12	1.609,38

(2) Für die Auslieferung und den Austausch von Abfallbehältern werden gesonderte Gebühren erhoben:

Behälter 60 – 240 l	30,00 € je Vorgang
Behälter 770 und 1100 l	60,00 € je Vorgang

Die Auslieferung von Behältern zum Zwecke des Erstanschlusses an die Abfallbeseitigung erfolgt gebührenfrei, ebenso die Abholung, wenn es keinen Nachnutzer gibt.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst vom 24.11.1976 außer Kraft.

§ 2 in der Fassung der 22. Änderungssatzung gilt ab 1.1.2023.